Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 Oö. GZG

Oö. GZG - Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die den Gemeinden nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at